

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132273

Entscheidungsdatum

13.09.2018

Geschäftszahl

10ObS53/18v

Norm

ASVG §175

Rechtssatz

Vom Schutzbereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine Verletzung als sogenannter kausaler Nachschaden erfasst, wenn sie Folge eines Sturzes ist, der sich aufgrund einer arbeitsunfallbedingten Gangunsicherheit ereignete.

Entscheidungstexte

TE OGH 2018-09-13 10 ObS 53/18v

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132273